

Dilger, Alexander

Working Paper

Formen und Risiken politischer Brandmauern

Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik, No. 12/2025

Provided in Cooperation with:

University of Münster, Institute for Organisational Economics

Suggested Citation: Dilger, Alexander (2025) : Formen und Risiken politischer Brandmauern, Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik, No. 12/2025, Universität Münster, Institut für Organisationsökonomik, Münster,
<https://doi.org/10.17879/41968693354>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/335024>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik

12/2025

Formen und Risiken politischer Brandmauern

Alexander Dilger

Discussion Paper of the
Institute for Organisational Economics

**Diskussionspapier des
Instituts für Organisationsökonomik
12/2025**

Dezember 2025

ISSN 2750-4476

Formen und Risiken politischer Brandmauern

Alexander Dilger

Zusammenfassung

Eine politische Brandmauer bezeichnet die systematische Ausgrenzung von einer oder mehreren Parteien dahinter durch die übrigen (relevanten) Parteien. Sie kann aus einem Koalitionsverbot bestehen. Aktuell verbieten sich die anderen Parteien eine zustimmende Mehrheit, die nur mit Stimmen der ausgegrenzten AfD zustande kommt. Konsequenter wäre das symmetrische Verbot auch einer ablehnenden Mehrheit nur mit Stimmen einer ausgegrenzten Partei, wodurch eine relative Mehrheit diesseits der Brandmauer ausreichen würde statt einer (über)großen Koalition. Eine Brandmauer soll die ausgegrenzte Partei von der Macht und vor allem Regierung fernhalten, kann ihr jedoch Wähler zuführen, bis sie allein regieren kann. Wenn sie verfassungswidrig ist, ist das besonders gefährlich und wäre ein Parteiverbot besser. Wenn sie nicht verfassungswidrig ist, scheitert ein Verbotsverfahren, ist die Brandmauer aber auch nicht wirklich gerechtfertigt. Besser als die Ausgrenzung von ganzen Parteien ist deshalb die Ausgrenzung von verfassungsfeindlichen Personen in allen Parteien.

JEL Codes: D72, D74, K19

Stichwörter: Ausgrenzung, Brandmauer, Demokratie, Mehrheit, Parteiverbot

Forms and Risks of Political Firewalls

Abstract

A political firewall refers to the systematic exclusion of one or more parties behind it by the other (relevant) parties. It can consist of a ban on coalitions. Currently, the other parties prohibit themselves from forming an approval majority that would only be possible with votes from the excluded AfD. A more consistent approach would be a symmetrical ban on a rejection majority also only with votes from an excluded party, whereby a relative majority on this side of the firewall would suffice instead of a (super)grand coalition. A firewall is intended to keep the excluded party out of power and, above all, out of government, but it can also steer voters towards this party until it can govern alone. If it is unconstitutional, this is particularly dangerous, and a party ban would be preferable. If it is not unconstitutional, a ban will fail, but the firewall is also not truly justified. Therefore, excluding individuals hostile to the constitution from all parties is preferable to excluding entire parties.

Im Internet unter:

http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/forschen/downloads/DP-IO_12_2025

DOI: 10.17879/41968693354

Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststraße 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303 (Sekretariat)
E-Mail: io@uni-muenster.de
Internet: www.wiwi.uni-muenster.de/io

Formen und Risiken politischer Brandmauern

1. Einleitung

In Deutschland gibt es aktuell eine viel diskutierte politische Brandmauer gegen die Alternative für Deutschland (AfD), mit der alle (zumindest im Bundestag vertretenen) anderen Parteien nicht zusammenarbeiten wollen. Im nachfolgenden 2. Kapitel wird erklärt, was unter einer solchen Brandmauer zu verstehen ist, nämlich ein grundsätzliches Kooperationsverbot mit einer oder auch mehreren Parteien hinter der Brandmauer durch informelle Verabredung der übrigen (relevanten) Parteien. In Deutschland wurde eine solche Brandmauer schon einmal zuvor gegen die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) versucht, die umbenannte Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED), die die Deutsche Demokratische Republik (DDR) undemokratisch und mit Schießbefehl an der die eigenen Bürger einsperrenden Mauer beherrschte und heute Die Linke heißt. Dieser Versuch scheiterte relativ schnell, weil insbesondere die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) mit der PDS kooperieren wollte und 2002 in Berlin erstmals mit ihr koaliierte. In anderen westlichen Demokratien wurden teilweise Brandmauern versucht, aber wieder aufgegeben, insbesondere weil die Parteien dahinter zu stark wurden. Dass nicht alle Parteien gleichermaßen mit allen anderen zusammenarbeiten wollen, ist hingegen völlig normal und keine Brandmauer.

Eine politische Brandmauer kann verschieden hoch sein. Im 3. Kapitel wird ein Kooperationsverbot als eine besonders niedrige Variante behandelt. In Deutschland lehnen die anderen Parteien jede positive Zusammenarbeit mit der AfD ab, bei der Stimmen von ihr für eine Mehrheit nötig wären, wie im 4. Kapitel beschrieben wird. Das ist allerdings nicht ganz konsequent, weil damit eine negative Zusammenarbeit möglich bleibt, bei der nur mit Stimmen der AfD eine ablehnende Mehrheit zustande kommt. Im 5. Kapitel wird ausgeführt, wie eine Brandmauer auch bei Gegenstimmen aussehen würde und welche Konsequenzen sie hätte.

Im 6. Kapitel wird das größte Risiko einer Brandmauer beschrieben, nämlich dass hinter hier eine absolute Mehrheit entsteht und die ausgegrenzte Partei allein (oder mit weiteren ausgegrenzten Parteien zusammen) die Regierung bilden kann. Die Brandmauer selbst kann wesentlich dazu beitragen, insbesondere wenn zuvor wegen der Brandmauer die anderen Parteien nicht mehr wirklich miteinander konkurrieren, sondern stets die gleiche oder sehr ähnliche Politik umsetzen, die den meisten Wählern nicht wirklich gefällt. Eine Alternative zur Brandmauer könnte das im Vorfeld verhindern, nämlich ein im 7. Kapitel behandeltes Parteiverbot, welches in Deutschland möglich ist, jedoch nur unter restriktiven Bedingungen

und mit eigenen politischen Risiken. Ein schwächeres Mittel ist ein staatliches Finanzierungsverbot von Parteien, welches im 8. Kapitel beschrieben wird. Sinnvoller erscheint eine Rückkehr zum antitotalitären Konsens, der früher in der Bundesrepublik bestand und im Grunde eine Brandmauer nicht gegen einzelne Parteien, sondern gegen alle Verfassungsfeinde in allen Parteien ist, wie im 9. Kapitel ausgeführt wird. Das 10. Kapitel schließt mit einem kurzen Fazit und Ausblick.

2. Brandmauern als grundsätzliches Kooperationsverbot

Es ist völlig normal, dass politische Parteien wegen ihrer ideologischen Ausrichtung und aus taktischen sowie z. T. persönlichen Gründen ihrer Spitzenpolitiker verschieden stark miteinander kooperieren oder auch darauf verzichten. Eine politische Brandmauer ist mehr als fehlende Kooperation, nämlich ein grundsätzliches Kooperationsverbot, welches nicht nur von einer Partei gegenüber einer anderen ausgesprochen und eingehalten wird, sondern von vielen Parteien oder sogar allen anderen gegenüber einer oder mehreren Parteien, die fundamental abgelehnt werden, z. B. weil sie als verfassungswidrig angesehen werden. Das Kooperationsverbot kann unterschiedlich umfangreich sein, wozu drei Ausprägungen in den nächsten drei Kapitel besprochen werden. Grundsätzlich ist hier im juristischen Sinne zu verstehen, erlaubt also Ausnahmen, sei es aus Versehen oder in begründeten Ausnahmefällen.

Wird das Kooperationsverbot hingegen systematisch gebrochen, besteht die Brandmauer nicht mehr oder sie kann, wenn nur eine Partei sie bricht, von den anderen Parteien auf diese erweitert werden, so dass sie sich dann ebenfalls hinter der Brandmauer befindet. Das kann einerseits ein Disziplinierungsinstrument sein, dessen Androhung die Brandmauer stabilisiert, andererseits aber auch dazu führen, dass die Mehrheit hinter die Brandmauer verlagert wird, wodurch sie ihre Relevanz verliert, was im 6. Kapitel näher betrachtet wird. Aktuell würde ein Bruch der Brandmauer gegen die AfD durch die Union, bestehend aus der Christlich Demokratischen Union (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU), dazu führen, dass die Brandmauer nicht länger bestünde, da z. B. eine Koalition aus Union und AfD mögliche wäre oder eine Minderheitsregierung der Union mit Duldung durch die AfD und mit wechselnden Mehrheiten. Das gibt der Union größere Verhandlungsmacht gegenüber den anderen Parteien diesseits der Brandmauer, die sie bislang gegenüber ihrem Koalitionspartner SPD nicht nutzt.

3. Koalitionsverbot

Ein Koalitionsverbot ist eine relativ niedrige Brandmauer. Dadurch wird verboten, mit einer Partei (oder mehreren) hinter der Brandmauer zu koalieren. Das ist mehr als ein Verzicht auf eine Koalition. Manche Parteien koalieren faktisch nicht miteinander, sei es mangels Regierungsmehrheit oder wegen zu großer ideologischer Differenzen. Ein Verbot ist stärker, auch wenn es nicht in der Verfassung verankert ist und gebrochen werden könnte. Solange es besteht, darf mit der Partei hinter der Brandmauer nicht koaliert werden, es sind aber auch keine Koalitionsverhandlungen oder Sondierungsgespräche mit ihr möglich und anderen Parteien kann nicht mit einer möglichen Koalition über die Brandmauer hinweg gedroht werden. Für sich genommen schwächt das eine Partei diesseits der Brandmauer, die nicht über die Brandmauer hinweg koalieren darf und dadurch eine Machtoption verliert. Allerdings kann sie dadurch gewinnen, dass andere Parteien ebenfalls durch die Brandmauer eingeschränkt werden. Im Ergebnis sind die Parteien diesseits der Brandmauer stärker aufeinander angewiesen und eher an der Macht beteiligt, während die Partei oder Parteien jenseits der Brandmauer von der Macht ausgeschlossen bleiben, zumindest solange sie nicht die absolute Mehrheit erreichen (siehe 6. Kapitel). Besonders vorteilhaft ist deshalb eine Brandmauer für Parteien, die ohnehin nicht mit Parteien hinter der Brandmauer koaliert hätten, sei es aus ideologischen Gründen oder mangels Größe, während andere Parteien eine echte Option verlieren und dadurch auf (Verhandlungs-)Macht verzichten.

Im Übrigen erscheint es sinnvoll und gerechtfertigt, mit einer tatsächlich verfassungswidrigen und für die Demokratie gefährlichen Partei nicht zu koalieren und sie an keiner Regierung zu beteiligen. Allerdings stellt sich dann die Frage, warum nur eine Koalition ausgeschlossen und nicht auch ein Parteiverbot (siehe 7. Kapitel) angestrebt wird. Jedenfalls ist es zulässig, mit einer anderen Partei grundsätzlich nicht koalieren zu wollen. Ob es politisch klug ist, ist eine andere Frage. Bei einer echten Brandmauer kommt hinzu, dass der Koalitionsverzicht keine unabhängige Entscheidung jeder einzelnen Partei mehr ist, sondern diese sich gegenseitig Sanktionen androhen, falls die Brandmauer nicht eingehalten wird. Das führt zu einer problematischen Form von Kontaktschuld, bei der jeder ebenfalls ausgegrenzt wird, der mit einem Ausgegrenzten zu engen Kontakt pflegt. Falls sich jedoch tatsächlich eine Koalition über die Brandmauer hinweg bilden lässt, bricht die Brandmauer ohnehin zusammen oder wird bedeutungslos, da die Mehrheit nicht mehr diesseits von ihr liegt (siehe 6. Kapitel).

In Kommunen ist ein Koalitionsverbot häufig nicht möglich, weil die Leitung der Kommune häufig per Gesetz nach Parteiproportz zu besetzen ist und nicht durch eine Mehrheit bzw.

Koalition in der Kommunalvertretung. Auf Landesebene könnten die Parteien das ändern, wenn sie es wirklich wollten, doch auf Kommunalebene müssen alle Parteien ab einer bestimmten Größe zusammenarbeiten. Das muss nicht von Nachteil sein, insbesondere weil es auf die Verfassungstreue in den Kommunen weniger ankommt bzw. die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze durch die Landesebene kontrolliert und notfalls durchgesetzt werden kann. Eine kommunale Brandmauer könnte sich hingegen auf gemeinsame Anträge oder ergebnisoffene Wahlen beziehen, was im nachfolgenden 4. Kapitel behandelt wird.

4. Keine zustimmende Mehrheit nur mit ausgegrenzter Partei

Eine andere Form der Brandmauer, im Bund und den Ländern zusätzlich zum Koalitionsverbot und in Kommunen an dessen Stelle, ist das Verbot, eine Mehrheit nur zusammen mit einer Partei hinter der Brandmauer zu erreichen. Das kann sich auf Anträge beziehen, die eine Partei dann, wenn eine solche Mehrheit zu erwarten wäre, gar nicht einbringen darf und denen sie nicht zustimmen darf, sogar wenn die Anträge von ihr selbst stammen oder eigene Anträge wortgleich wiederholen. Dasselbe gilt bei Wahlen, zu denen niemand diesseits der Brandmauer antreten und gewählt werden darf, wenn sich eine Mehrheit nur mit Stimmen von jenseits der Brandmauer erreichen lässt. Eine demokratische Wahl ist sogar rückgängig zu machen, wenn sie wahrscheinlich (da geheim) nur mit Stimmen einer ausgegrenzten Partei gewonnen wurde, wie es spektakulär in Thüringen geschehen ist.

Es wäre eine viel niedrigere Brandmauer, wenn nur Anträge und Kandidaten von einer Partei hinter der Brandmauer gemieden werden müssten. Es geht hier um eigene Anträge und Kandidaten, die für sich genommen völlig harmlos sind und mit einer anderen Mehrheit kein Problem wären, aber mit entscheidenden Stimmen einer ausgegrenzten Partei als nicht akzeptabel gelten. Dagegen wird es akzeptiert, wenn Anträge oder Gewählte zusätzliche Stimmen von jenseits der Brandmauer bekamen, auf die es für die erforderliche Mehrheit jedoch gar nicht ankam. Andernfalls, wenn kein Antrag und keine Wahl mit Stimmen ausgegrenzter Parteien akzeptabel wären, bekämen diese Partei viel zu viel Macht und könnten jedes Handeln der die Brandmauer tragenden Parteien vereiteln.

Entsprechend erscheint es sinnvoll, dass eine Mehrheit diesseits der Brandmauer zu suchen ist. Allerdings stellt sich die Frage, wie groß diese Mehrheit sein muss. Im realen Fall der Brandmauer gegen die AfD wird eine eigene Mehrheit im Parlament, Bundes- oder Landtag, verlangt, also mehr Stimmen diesseits der Brandmauer dafür als dagegen plus die Stimmen der AfD unabhängig davon, ob diese dafür oder dagegen stimmte oder sich enthielt. Im

nachfolgenden 5. Kapitel wird die Alternative betrachtet, dass es nur auf die Mehrheit diesseits der Brandmauer ankommen sollte unabhängig von der Zahl der Stimmen und Mandate der AfD (solange diese nicht selbst die Mehrheit hat, was Gegenstand vom 6. Kapitel ist). Die gegenwärtige Ausgestaltung der Brandmauer zwingt die Parteien diesseits der Brandmauer zu einer stärkeren Kooperation und bei einer starken AfD zu einer ständigen Allparteien-Koalition diesseits der Brandmauer. Diese wiederum macht es für die Wähler weniger wichtig, welcher dieser Parteien sie wählen. Wenn sie mit der Allparteien-Koalition einverstanden sind, können sie irgendeine Partei darin wählen; falls nicht, bleibt ihnen neben der Nichtteilnahme an der Wahl eigentlich nur noch die Wahl der AfD, was diese tendenziell stärker macht.

5. Auch keine ablehnende Mehrheit nur mit ausgegrenzter Partei

Die aktuelle Brandmauer ist asymmetrisch, weil nicht zusammen mit der AfD für etwas gestimmt oder jemand gewählt werden darf, aber mit ihr zusammen gegen etwas oder jemanden gestimmt werden darf, so dass eine Parlamentsmehrheit diesseits der Brandmauer nötig ist, die bei einer stärker werdenden AfD demnächst alle anderen Parteien umfassen könnte, von denen dann selbst die kleinste (im Bundes- oder Landtag) jeden positiven Beschluss zu blockieren vermag. Eine symmetrische Brandmauer würde hingegen auch negative bzw. ablehnende Entscheidungen zusammen mit der AfD untersagen.

Am konsequentesten ist eine Mehrheitsfindung diesseits der Brandmauer. Diese Mehrheit darf dann im Parlament von keiner Partei diesseits der Brandmauer unterlaufen werden, was bedeuten kann, dass eine Partei eigentlich gegen einen Antrag oder einen Kandidaten ist, um am Ende doch dafür zu stimmen, damit die AfD keinen Einfluss auf die Entscheidungen diesseits der Brandmauer hat. Das entspricht der Fraktionsdisziplin innerhalb einer Partei bzw. Fraktion, deren Mehrheitsentscheidung im Parlament von allen Fraktionsmitgliedern unterstützt wird, selbst wenn sie innerhalb der Fraktion dagegen gestimmt haben.

Eine schwächere Variante ist, dass Parteien diesseits der Brandmauer keine Mehrheit für oder gegen einen Antrag bilden dürfen, wenn diese Mehrheit nur mit Stimmen der AfD bzw. hinter der Brandmauer zustande kommt. Sie dürften sich allerdings enthalten, wodurch die AfD Anträge verhindern kann, die diesseits der Brandmauer eigentlich eine Mehrheit haben. Der analoge Fall bei der aktuellen Brandmauer gemäß dem 4. Kapitel wäre allerdings, dass Anträge und Kandidaten der AfD Erfolg haben könnten, wenn sich hinreichend viele diesseits der Brandmauer enthalten, so dass es von der AfD mehr Stimmen dafür als von den anderen

Parteien dagegen gibt. Bislang trat dieser Fall nicht auf, doch bei zunehmender Stärke der AfD wird er wahrscheinlicher. Ein strenges Verständnis der Brandmauer verbietet auch einen „Brand“ bzw. Erfolg der AfD durch Enthaltungen, nicht nur durch Ja-Stimmen. Um das zu verhindern, müsste Parteien bzw. Abgeordnete aktiv gegen Anträge und Personen stimmen, die sie inhaltlich oder personell eigentlich unterstützen, gegebenenfalls sogar gegen sich selbst. Dann könnte man jedoch auch verlangen, dass sie aktiv für Anträge und Personen stimmen, die sie eigentlich ablehnen, damit die AfD hier nicht den Ausschlag gibt, sondern allein die Mehrheit diesseits der Brandmauer.

Eine symmetrische Brandmauer, die Stimmen dafür und dagegen gleich behandelt, ist nicht nur in sich stimmiger, sondern ist auch attraktiver für die Wähler, da es dann einen größeren Unterschied macht, welche Partei diesseits der Brandmauer mehr Stimmen bekommt. Gerade wenn die AfD stärker wird, kommt es auf die Stimm- bzw. Sitzverteilung diesseits einer symmetrischen Brandmauer mehr an, während es bei asymmetrischer Brandmauer, die nur für Anträge und Kandidaten positiv unterstützende Stimmen gilt, umgekehrt ist und bei hinreichender Stärke der AfD eine Regierungskoalition stets alle anderen Parteien (im Parlament) umfassen müsste, obwohl die Union einen Unvereinbarkeitsbeschluss nicht nur gegenüber der AfD, sondern auch Die Linke hat. Eine symmetrische Brandmauer erlaubt hingegen Minderheitsregierungen, die trotzdem eine stabile Mehrheit haben und in keiner Weise von der AfD und ihrem Stimmverhalten abhängen, solange diese nicht, gegebenenfalls mit anderen Parteien zusammen, selbst die Mehrheit im Parlament bildet, was Gegenstand des nachfolgenden 6. Kapitels ist.

6. Mehrheit hinter der Brandmauer

Eine politische Brandmauer soll dazu dienen, Parteien dahinter von jeder Regierungsbeziehung und möglichst auch sonstiger Macht auszuschließen. Wenn das dauerhaft gelingt, ist eine damit verbundene Hoffnung, dass diese Parteien auch Wähler verlieren, weil die Wähler einsehen, dass ihre Stimmen für solche Parteien zwar Protest ausdrücken, aber real nichts bewirken können. Empirisch verhalten sich die Wähler jedoch anders, sowohl die PDS als auch die AfD haben hinter der Brandmauer Stimmen gewonnen. Sie tragen keine Regierungsverantwortung und sind deshalb auch nicht für Zumutungen und Fehler der Regierung verantwortlich, sondern können beliebige Versprechungen machen, die sie nicht umsetzen müssen. Außerdem besteht die Hoffnung, dass die Brandmauer fällt, was im Falle der PDS tatsächlich geschehen ist, oder dass im Falle der AfD irgendwann eine eigene Regierungsmehrheit mög-

lich wird. Spätestens dann ist die Brandmauer offensichtlich sinnlos oder könnte sogar in umgekehrter Richtung wirken mit systematischer Ausgrenzung aller anderen Parteien und Beschneidung ihrer Oppositionsrechte.

Wenn die Brandmauer die Gefahr einer Regierung verfassungswidriger Parteien dahinter erhöht statt senkt, ist sie selbst gefährlich. Im Vergleich zu einer Alleinregierung der AfD wäre eine Koalitionsregierung mit einer Partei diesseits der Brandmauer weniger gefährlich, bei einer Koalitionsregierung wäre die AfD als Juniorpartner weniger problematisch denn als Seniorpartner, bei einer Minderheitsregierung von anderen, z. B. CDU und CSU, wäre sie gar nicht an der Regierung beteiligt. Die Brandmauer kann eine frühere Regierungs- oder sonstige Machtbeteiligung der AfD hinausschieben, dadurch fällt diese jedoch später gewichtiger aus, falls die AfD weiter wächst. Zu diesem Wachstum trägt die Brandmauer wahrscheinlich bei, in jedem Fall kann sie es nicht verhindern. Das ginge nur durch deutlich bessere Regierungspolitik, und zwar aus Sicht der (potentiellen) AfD-Wähler, oder durch einen exogenen Schock (inklusive AfD-interner Probleme).

Ohne Brandmauer müsste sich die AfD verantwortungsvoller verhalten und könnten in ihr die gemäßigten Kräfte gestärkt werden, was im 9. Kapitel näher ausgeführt wird. Zunächst geht es um noch stärkere Mittel als die Brandmauer gegen tatsächlich verfassungswidrige Parteien, im 7. Kapitel um ein mögliches Parteiverbot und im 8. Kapitel um die relativ neue Möglichkeit eines Ausschlusses von der staatlichen Parteienfinanzierung.

7. Parteiverbot

Wie die Brandmauer ist die Möglichkeit eines Parteiverbots eher ungewöhnlich für westliche Demokratien, aber in Deutschland aus historischen Gründen vorhanden. Im Gegensatz zur informellen Brandmauer, die keine rechtliche Grundlage hat und allein auf den freien Entscheidungen von Parteien beruht, die von diesen zu jeder Zeit auch wieder revidiert werden können, ist ein Parteiverbot grundgesetzlich verankert (Artikel 21 GG, insbesondere Absatz 2) und an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geknüpft (Absatz 4).

Auf Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung kann das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer Partei feststellen, womit sie verboten ist. Entsprechende Anträge gab es bislang sechsmal. Die Sozialistische Reichspartei (SRP) und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) wurden als verfassungswidrig eingestuft und verboten. Die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) und die Nationale Liste (NL) wurden

nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten, sondern dieses sprach ihnen die Parteieigenschaft ab, so dass sie als Vereine vom jeweiligen Innenminister verboten werden durften. Die beiden Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD, heute Die Heimat) scheiterten, da erst zu viele V-Leute vom Verfassungsschutz in der Parteiführung waren und damit vielleicht der Staat selbst erst mögliche Verbotsgründe geschaffen haben könnte und im zweiten Verfahren das Bundesverfassungsgericht ein zusätzliches Kriterium für ein Parteiverbot einführte, nämlich hinreichende Erfolgsaussichten, verfassungsfeindliche Ziele tatsächlich auch durchzusetzen zu können, was für die Kleinstpartei NPD verneint wurde. In der Folge wurde das Grundgesetz geändert und als zusätzliches Sanktionsinstrument der Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung eingeführt (Artikel 21 Absatz 3 GG), der im nachfolgenden 8. Kapitel behandelt wird.

Ein Parteiverbot ist eine noch einschneidendere Maßnahme als eine Brandmauer, aber hat eine klare rechtliche Grundlage. Über ein Parteiverbot wird vom Bundesverfassungsgericht entschieden und nicht willkürlich von den anderen Parteien, die vielleicht nur einen unbehaglichen Wettbewerber ausgrenzen wollen. Das führt zu der Frage, ob und in welchen Fällen eine politische Brandmauer gerechtfertigt ist. Wenn eine Partei tatsächlich verfassungswidrig ist, kann und sollte sie vom Bundesverfassungsgericht verboten werden. Wenn sie es nicht ist, muss trotzdem niemand mit ihr koalieren und politisch nicht gewollten Anträgen von ihr zustimmen, aber ist die systematische Ausgrenzung in Form einer Brandmauer zu hinterfragen, die jede Form der Zusammenarbeit ausschließt und selbst die Zustimmung zu eigenen Anträgen und Kandidaten verbietet, wenn diese nur mit Stimmen der gar nicht verfassungswidrigen Partei eine Mehrheit finden würden. Eine solche Brandmauer gegen eine nicht verfassungswidrige Partei wäre rechtlich zulässig, aber politisch und moralisch zweifelhaft, was wiederum Wähler zur Wahl gerade dieser Partei motivieren könnte.

Ohne Möglichkeit eines Verbots von verfassungswidrigen Parteien könnte eine Brandmauer als Mittel zum Schutz der Verfassung gerechtfertigt werden, mit dieser in Deutschland bestehenden Möglichkeit eine Parteiverbots entfällt diese Rechtfertigung für eine Brandmauer. Auch die unsicheren Erfolgsaussichten eines Verbotsverfahrens sprechen nicht für eine Brandmauer als Ersatzlösung. Wenn das Verbotsverfahren erfolgreich ist, ist keine Brandmauer mehr nötig. Wenn es nicht erfolgreich ist, ist die weitere systematische Ausgrenzung der gemäß Bundesverfassungsgericht nicht verfassungswidrigen Partei schwer zu rechtfertigen, zumal auch deren Wähler systematisch ausgegrenzt werden. Zu rechtfertigen wäre eine vorübergehende Brandmauer während eines laufenden oder in unmittelbarer Vorbereitung

befindlichen Verbotsverfahrens. Wenn das Verfahren scheitert oder mangels Erfolgsaussichten gar nicht eröffnet oder nicht weiter betrieben wird, sollte die Brandmauer allerdings aufgehoben werden.

Eine andere Rechtfertigung für eine Brandmauer könnte die Angst vor den Folgen eines Parteiverbots sein, gerade wenn erfolglose Kleinstparteien gar nicht mehr verboten werden können, aber potentiell erfolgreiche verfassungswidrige Parteien bereits so groß und mächtig sind, dass ihr Verbot gefährlich erscheint. Politischer Gewalt und deren Androhung darf sich jedoch die Staatsgewalt nicht beugen, so dass gegen eine gewaltbereite extremistische Partei das Parteiverbot das richtige Mittel ist, während ihre Übernahme der Regierung und damit Staatsgewalt besonders gefährlich wäre, weshalb ihr weiteres Wachstum hinter einer Brandmauer nicht riskiert werden sollte. Eine andere Gefahr ist, dass nach einem Parteiverbot andere Parteien die Lücke füllen könnten, die vielleicht noch schlimmer oder erfolgreicher sind als die verbotene Partei. Allerdings ist eine direkte Nachfolgepartei, die z. B. von den gleichen Personen mit gleicher Ausrichtung gegründet würde, mit einem Parteiverbot ebenfalls verboten. Wenn andere verfassungswidrige Parteien davon profitieren, sollten sie ebenfalls verboten werden. Wenn andere nicht verfassungswidrige Parteien davon profitieren, dann ist das demokratisch und im Sinne des Grundgesetzes, auch wenn bisher starke Parteien Wähler verlieren sollten.

8. Staatlicher Finanzierungsausschluss

Das Bundesverfassungsgericht hat beim zweiten NPD-Verbotsverfahren die Erfolgsaussichten als weiteres Kriterium für ein Parteiverbot eingeführt, woraufhin das Grundgesetz geändert wurde (siehe 7. Kapitel). Nun gilt Folgendes in Deutschland: Winzige Parteien gelten gar nicht als Parteien und können wie Vereine von der Exekutive verboten werden. Relativ große Parteien wie die AfD könnten vom Bundesverfassungsgericht verboten werden, wenn es ihre Verfassungswidrigkeit feststellt. Kleine Parteien, die weder so winzig sind, dass sie als Vereine verboten werden dürfen, noch so groß bzw. mächtig, dass ihre verfassungsfeindlichen Bestrebungen Erfolg haben könnten, können faktisch gar nicht mehr verboten werden. Dafür dürfen sie von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden, womit auch die steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an sie entfällt. Diesen Ausschluss muss das Bundesverfassungsgericht wie ein Parteiverbot auf Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung feststellen.

In diesem Fall, dass der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung wegen verfassungsfeindlicher Ausrichtung vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde, ist eine dauerhafte Brandmauer einerseits gerechtfertigt, andererseits aber gar nicht nötig. Denn wenn eine solche verfassungsfeindliche Partei hinreichend groß würde, dass sie die Regierungspolitik beeinflussen oder gar einer Regierungskoalition angehören könnte, wären die Erfolgsaussichten ihrer verfassungsfeindlichen Ausrichtung gar nicht mehr verschwindend gering, so dass ein Parteiverbot wegen Verfassungswidrigkeit in Betracht käme. Zuvor ist die Fünf-Prozent-Hürde eine effektivere Brandmauer gegen solche Parteien auf Bundes- und Landesebene.

9. Brandmauer gegen Verfassungsfeinde in allen Parteien

Eine politische Brandmauer ist grundsätzlich zulässig, doch verfassungswidrige Parteien könnten ganz verboten werden, während kleinere verfassungsfeindliche Parteien ohnehin nicht bedeutend genug sind und regelmäßig an der Fünf-Prozent-Hürde scheitern. Gegen verfassungstreue Parteien ist eine Brandmauer viel schlechter legitimiert und wohl auch taktisch unklug, da sie dadurch eher noch Wähler gewinnen und die anderen Parteien zu unschönen Kompromissen gezwungen werden. Sinnvoller wäre deshalb eine Rückkehr zum anti-totalitären Konsens, der früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland bestand. Dies würde erstens bedeuten, dass gegen alle verfassungsfeindlichen Parteien gleichermaßen vorgegangen würde, nicht nur aus einer Richtung, und zweitens in nicht insgesamt verfassungsfeindlichen Parteien gegen die dort trotzdem vorhandenen Verfassungsfeinde mehr unternommen würde.

Jede Partei sollte bei sich selbst anfangen und Verfassungsfeinde unter den eigenen Mitgliedern und vor allem Funktionären identifizieren und dann nach Möglichkeit ausschließen oder zumindest ausgrenzen und nicht (wieder) wählen. Hier besteht natürlich die Gefahr, dass der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit als Instrument gegen innerparteiliche Gegner genutzt wird, auch wenn er gar nicht zutrifft. Deshalb sollten zugleich die Parteischiedsgerichte und deren Unabhängigkeit gestärkt werden. Außerdem sollten ordentliche Gerichte genauer hinschauen und Parteiausschlüsse eher zulassen, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für Verfassungswidrigkeit gibt.

Auch zwischen Parteien sollte der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit weniger als Instrument gegen ganze konkurrierende Parteien genutzt werden bis hin zur Brandmauer, sondern in den anderen Parteien die verfassungstreuen Mitglieder, Funktionäre und Abgeordneten gegenüber den verfassungsfeindlichen gestärkt werden. Eine Brandmauer grenzt alle gleicher-

maßen aus, doch bei Wahlen könnte z. B. bei Kandidaten einer Partei nach ihrer Verfassungstreue differenziert werden. Verfassungsfeinde sollten von Demokraten nicht gewählt werden, verfassungstreue Kandidaten gegebenenfalls (z. B. wenn der Partei ein entsprechender Posten zusteht) schon, selbst wenn man ihre sonstigen Ansichten und ihre ganze Partei nicht mag.

Das könnte auch bei Bildung einer Koalition beherzigt werden. Bislang ist es in Deutschland üblich, dass Koalitionspartner sich nicht gegenseitig in ihre Personalvorschläge einmischen, doch bei Verfassungsfeinden könnte und sollte das anders gehandhabt werden. Schließlich ist auch bei Anträgen zu differenzieren, ob diese selbst unproblematisch sind und auf dem Boden der Verfassung stehen oder nicht. Es gibt keinen Grund, eigenen Anträgen, von denen man inhaltlich überzeugt ist, nur deshalb nicht zuzustimmen, weil andere, die verfassungsfeindlich sind oder andere abgelehnte Auffassungen haben, dem auch zustimmen könnten. Dafür sollten Demokraten verfassungsfeindlichen Anträgen nicht zustimmen und entsprechende Kandidaten nicht wählen, also eine Brandmauer gegen diese bilden, aber nicht gegen verfassungstreue Personen wegen einer vermeintlichen Kontaktschuld.

10. Fazit und Ausblick

Eine politische Brandmauer ist die systematische Ausgrenzung von einer oder mehreren anderen Parteien durch alle oder zumindest die meisten übrigen relevanten Parteien (2. Kapitel). Es kann verschiedene Arten von Brandmauern geben wie ein Koalitionsverbot (3. Kapitel), das Verbot von positiven Mehrheiten nur zusammen mit Stimmen von einer Partei hinter der Brandmauer selbst für eigene Anträge und Kandidaten (4. Kapitel) oder das Verbot von allen, auch negativen Mehrheiten nur mit Stimmen einer Partei hinter der Brandmauer, wodurch eine relative Mehrheit vor der Brandmauer entscheidend wird (5. Kapitel). Eine Brandmauer soll die Parteien dahinter von der Macht und insbesondere Regierung fernhalten, kann ihnen jedoch mehr Wählerstimmen bringen, insbesondere wenn die anderen Parteien deshalb stets kooperieren oder sogar koalieren müssen und nicht mehr wirklich unterscheidbare Politikangebote machen bzw. umsetzen können, was bis zur absoluten Mehrheit für die ausgegrenzte Partei oder Parteien führen kann (6. Kapitel).

Mit einem möglichen Parteiverbot gibt es in Deutschland ohnehin ein stärkeres Instrument gegen verfassungswidrige Parteien, während eine informelle Brandmauer gegen grundsätzlich verfassungstreue Parteien zwar nicht verboten, aber weniger gerechtfertigt und auch rein wahlpolitisch weniger klug ist (7. Kapitel). Gegen verfassungsfeindlich ausgerichtete Parteien ohne ernsthafte Erfolgsaussichten verhängt das Bundesverfassungsgericht keine Parteiverbote

mehr, erlaubt jedoch ihren Ausschluss von der staatlichen Finanzierung, so dass zusätzlich eine Brandmauer durch die anderen Parteien legitim oder sogar geboten wäre, doch mangels Erfolgsaussichten und wegen der Fünf-Prozent-Hürde gar nicht erforderlich ist (8. Kapitel). Da eine Brandmauer gegen andere Parteien also entweder nicht nötig oder nicht sinnvoll ist, sollte sie besser gegen verfassungsfeindliche Mitglieder und Funktionäre in allen Parteien angewandt werden. Jede Partei sollte solche Personen möglichst ausschließen oder zumindest entmachten und nicht wählen, während parteiübergreifend solche Personen ebenfalls nicht gewählt werden sollten, schon gar nicht in Staats- und Regierungämter (9. Kapitel).

Ausblickend ist zu erwarten, dass die Brandmauer gegen die AfD in der einen (die Union gibt sie auf) oder anderen (die AfD gewinnt allein eine Regierungsmehrheit, vielleicht schon 2026 bei einer Landtagswahl) Form fallen wird. Dabei ist eine Landesregierung der AfD weniger gefährlich als eine Alleinregierung der AfD im Bund, die allerdings noch nicht akut droht, aber vielleicht nach einer Koalition aller übrigen Parteien von Union bis Die Linke und deren noch extremere Abspaltung Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW). Insbesondere die Union muss sich deshalb fragen, ob nicht eine von ihr geführte Minderheitsregierung, die fallweise von der AfD oder sehr linken Parteien unterstützt wird, besser wäre. Eine AfD-geführte Landesregierung könnte hingegen zeigen, wie verfassungstreu und auch sonst verantwortungsvoll die AfD mit Macht umgeht, während die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz dadurch nicht akut gefährdet würden und notfalls immer noch ein Parteiverbot möglich bliebe. Bis dahin sollte die systematische Ausgrenzung der gesamten AfD unterbleiben und diese nur noch gegen verfassungsfeindliche Personen in ihr, aber auch in anderen Parteien angewandt werden.

Diskussionspapiere des Instituts für Organisationsökonomik

Seit Institutsgründung im Oktober 2010 erscheint monatlich ein Diskussionspapier. Im Folgenden werden die letzten zwölf aufgeführt. Eine vollständige Liste mit Downloadmöglichkeit findet sich unter <http://www.wiwi.uni-muenster.de/io/de/forschen/diskussionspapiere>.

DP-IO 12/2025 Formen und Risiken politischer Brandmauern

Alexander Dilger
Dezember 2025

DP-IO 11/2025 Flexible Übergang in den Ruhestand

Alexander Dilger
November 2025

DP-IO 10/2025 15. Jahresbericht des Instituts für Organisationsökonomik

Alexander Dilger
Oktober 2025

DP-IO 9/2025 Abschlussarbeiten am Institut für Organisationsökonomik

Alexander Dilger
September 2025

DP-IO 8/2025 Gesamtliste zum VHB Rating 2024

Alexander Dilger
August 2025

DP-IO 7/2025 Betreuung und Begutachtung von Dissertationen vereint oder getrennt

Alexander Dilger
Juli 2025

DP-IO 6/2025 Erfahrungen und Planungen zu KI in Lehre und Leistungsbeurteilungen

Alexander Dilger
Juni 2025

DP-IO 5/2025 Home Bias in Different German Football Leagues

Tom Böttger/Lars Vischer
Mai 2025

DP-IO 4/2025 Prospect Theory and Psychological Factors in Football

Effects of the Video Assistant Referee on Penalty Conversion Rates in the German Bundesliga
Tom Böttger/Lars Vischer
April 2025

DP-IO 3/2025 Individuelle Entscheidungen zur Steuerverwendung

Alexander Dilger
März 2025

DP-IO 2/2025 Finanzparlament

Alexander Dilger
Februar 2025

DP-IO 1/2025 Going Global, Going Digital

Firm Internationalisation and Digital Resource Use
Pascal Mayer
Januar 2025

Herausgeber:
Prof. Dr. Alexander Dilger
Universität Münster
Institut für Organisationsökonomik
Scharnhorststr. 100
D-48151 Münster

Tel: +49-251/83-24303
Fax: +49-251/83-28429
www.wiwi.uni-muenster.de/io